

Ordnung über den Freundeskreis der Gemeinde

1. Personen, die keine Mitgliedschaft im Sinne des §3 der Satzung der Synagogen – Gemeinde zu Magdeburg** erwerben können und aktiv am Gemeindeleben teilnehmen möchten, können die Mitgliedschaft des Freundeskreises der Gemeinde beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft des Freundeskreises der Gemeinde.
2. Der Antrag ist an den Vorstand der Gemeinde*** zu richten. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Eine Antragsstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Zum Antrag sind Empfehlungen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde beizufügen.
3. Die Mitgliedschaft des Freundeskreises der Gemeinde setzt voraus, dass sich der Antragsteller verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und einzuhalten, sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde, insbesondere die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung der Gemeinde, zu erfüllen.
4. Die Mitgliedschaft des Freundeskreises der Gemeinde wird durch Beschluss des Vorstandes, nach Abstimmung mit dem Gemeinderabbiner und der Repräsentantenversammlung der Gemeinde erteilt.
5. Mit der Erteilung der Mitgliedschaft des Freundeskreises der Gemeinde erwirbt das Mitglied die Rechte nach dem §5a und §5b der Satzung. Die Inanspruchnahme des Gemeindefriedhofs, kann ausschließlich nach der Abstimmung mit dem Gemeinderabbiner erfolgen.
6. Verletzt ein Mitglied des Freundeskreises der Gemeinde seine satzungsgemäßen Pflichten oder verstößt er gegen die, in der Gemeinde geltenden Regelungen, kann ihm seine Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aberkannt werden.
7. Die Erteilung bzw. Aberkennung der Mitgliedschaft des Freundeskreises der Gemeinde wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
8. Jedes Mitglied des Freundeskreises der Gemeinde hat ausschließlich das Recht auf die Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten, die von der Gemeinde veranstaltet werden. Auf andere, nicht von der Gemeinde organisierte oder veranstaltete Aktivitäten, entfaltet die Mitgliedschaft im Freundeskreis der Gemeinde, keinen Zulassungs- oder Teilnahmeanspruch. Das Mitglied des Freundeskreises der Gemeinde hat dabei keinen Anspruch gegen die Gemeinde auf Teilnahme an solchen Veranstaltungen und Aktivitäten. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen und Aktivitäten, dessen Teilnahme der Veranstalter von der Mitgliedschaft in der Gemeinde im Sinne des §3 der Satzung abhängig macht.
9. Die Mitglieder des Freundeskreises der Gemeinde werden in einer Liste erfasst, die vierteljährlich ab Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu aktualisieren ist. Die Liste wird in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

*- im Folgenden „Satzung“

** - im Folgenden „Gemeinde“

*** - im Folgenden „Vorstand“

Für die vorstehende Gemeindeordnung tritt zum 21.05.2013 in Kraft.

Vorstand:

